

Amtsgericht Trier
Vollstreckungsgericht
Az.: 23 K 63/24

Trier, 04.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 03.09.2025	09:00 Uhr	230, Sitzungssaal	Amtsgericht Trier, Justizstraße 2,4,6, 54290 Trier

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Ruwer-Paulin

Lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Ruwer-Paulin	Flur 10 Nr. 116/9	Gebäude- und Freifläche Marienholzstraße	37	3137 BV 1
2	Ruwer-Paulin	Flur 10 Nr. 650/110	Gebäude- und Freifläche Marienholzstraße 4	623	3137 BV 2

-

Lfd. Nr. 1

Grundstück, Marienholzstraße, 54292 Trier

Verkehrswert: 10.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Einfamilienhaus mit Scheune, Marienholzstraße 4, 54292 Trier

Verkehrswert: 296.000,00 €

Es handelt sich um den 2. Versteigerungstermin im Verfahren. Die Grenzen der §§ 85a, 74a ZVG bestehen weiterhin und sind zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gilles
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Bohrer), Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig